

GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
WESTFALEN WESER ENERGIE GMBH & Co. KG

VERSION AB 06.12.2018

Anlage zur Ratsvorlage

„Aufnahme der Stadtwerke Steinheim GmbH als neuer Gesellschafter in die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Anteilserhöhung der Gesellschafter Stadtwerke Schloß Holte-Stukenbrock GmbH und Stadtwerke Beverungen GmbH; Anpassung des Gesellschaftsvertrages“

und

Anlage zur Ratsvorlage

„Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG im Hinblick auf Entsendung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Vertretung“

Kommentar [A1]: Die im Folgenden eingearbeiteten Änderungen sind Folge verschiedener Beschlussgegenstände. Die jeweiligen Änderungen sind den einzelnen Beschlussgegenständen wie folgt zugeordnet:

- Kommentar „A“: Aufnahme eines weiteren Gesellschafters/Anteilserhöhung
- Kommentar „B“: Umstrukturierung des Aufsichtsrates Teil 1 – Entsendungs- und Abberufungsregelungen/Vertretung

Sonstige nicht kommentierte Änderungen, andere Kommentare oder Markierungen sind rein redaktionelle Folgeänderungen wie das Vertragsdatum oder das Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	4
§ 1	Firma und Sitz	4
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	4
II.	Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten.....	5
§ 3	Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen.....	5
§ 4	Gesellschafterkonten.....	6
III.	Geschäftsführung, Gesellschafterversammlungen.....	12
§ 5	Geschäftsführung, Vertretung	12
§ 6	Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der Westfalen Weser Netz GmbH.....	13
§ 7	Vergütung der Komplementärin.....	13
§ 8	Ausübung der Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin in der Kommanditistenversammlung.....	13
§ 9	Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, Beschlussfassung	15
§ 10	Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	17
IV.	Aufsichtsrat	19
§ 11	Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Ausscheiden	19
§ 12	Organisation des Aufsichtsrats.....	22
§ 13	Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	22
§ 14	Aufgaben des Aufsichtsrats.....	24
§ 15	Regionalbeiräte	25
V.	Fachbeirat.....	26
§ 16	Bestellung und Aufgaben des Fachbeirats	26
VI.	Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	27
§ 17	Jahresabschluss.....	27
§ 18	Wirtschaftsplan.....	28
§ 19	Geschäftsjahr	29
§ 20	Gewinn- und Verlustverteilung	29

§ 21	Einlagepflicht.....	30
§ 22	Ausgleich von Steuern	30
§ 23	Entnahme.....	32
VII.	Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters	32
§ 24	Rechtsgeschäftliche Verfügungen.....	32
§ 25	Ausschließung eines Gesellschafters.....	33
§ 26	Kontrollwechsel	34
VIII.	Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung.....	35
§ 27	Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	35
§ 28	Ausscheiden, Abfindung.....	35
IX.	Informationsrecht, Vertraulichkeit, Wettbewerbsverbot.....	36
§ 29	Informationsrecht	36
§ 30	Vertraulichkeit	37
§ 31	Wettbewerbsverbot	37
X.	Schlussbestimmungen	38
§ 32	Schiedsklausel, Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	38
§ 33	Schriftform, Aufhebung des bisherigen Gesellschaftsvertrages	38
§ 34	Salvatorische Klausel.....	38

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG“.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind, im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung,
- a) die Verwaltung der Komplementärin sowie von Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Bezug, Transport und Verteilung von Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser, die Erzeugung von Strom und Wärme sowie allen dazugehörigen versorgungswirtschaftlichen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar in der Region Westfalen-Weser tätig sind, insbesondere die Verwaltung von Beteiligungen
 - 1. an der Westfalen Weser Netz GmbH, die als Verteilnetzbetreiberin die Leitungsnetze Strom, Gas und Wasser in der Region Westfalen-Weser betreibt und das Eigentum an den Leitungsnetzen Strom, Gas und Wasser in der Region Westfalen-Weser sowie an dem von der Energieservice Westfalen Weser GmbH betriebenen Kraftwerk und den von der AWP GmbH betriebenen Abwasseranlagen inne hat;
 - 2. an der Energieservice Westfalen Weser GmbH, die in den Bereichen der Erzeugung von Strom und Erzeugung und Verteilung von Wärme auf Basis fossiler und erneuerbarer Energieträger sowie im Bereich Contracting tätig ist und zu diesem Zweck Erzeugungsanlagen betreibt;
 - 3. an der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH; deren Unternehmensgegenstand im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung ist der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Mehrheits-, Minderheits- oder alleinigen Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in den Bereichen Bezug, Transport und Verteilung von Strom, Gas, Wärme, Wasser und Abwasser sowie Erzeugung von Strom und Wärme sowie allen dazugehörigen versorgungswirtschaftlichen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar primär in der Region Westfalen-Weser tätig sind, sowie die Erbringung und Vermittlung von administrativen, kaufmännischen

und technischen Dienstleistungen, insbesondere gegenüber Beteiligungsunternehmen;

- b) die Verwaltung von Tochtergesellschaften, die auf dem Gebiet der Energieerzeugung, der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasserwirtschaft, der Abfallentsorgung und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Region Westfalen-Weser Dienstleistungen erbringen, soweit diese den Hauptzweck des jeweiligen Unternehmensgegenstandes der Tochtergesellschaften fördern sowie die im Zusammenhang mit den Unternehmensgegenständen anfallende Informationsverarbeitung. Bei der Erbringung von verbundenen Dienstleistungen durch Tochtergesellschaften auf dem Gebiet der Energieversorgung sind die Anforderungen des § 107a Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten.
 - c) die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmenskommunikation, Kommunalmanagement, Controlling, Recht, Finanzen, IT und Personal für Konzerngesellschaften.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im Inland beteiligen und Unternehmensverträge aller Art abschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten.
- (3) Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Die einzige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft ist die **Westfalen Weser Energie Verwaltungsgesellschaft mbH** mit Sitz in Paderborn. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Die anderen Gesellschafter sind Kommanditisten.

- (2) Kommanditisten der Gesellschaft sind die in **Anlage 1** zu diesem Gesellschaftsvertrag genannten Kommunen oder kommunale Unternehmen mit dort genannten Haftenlagen.

[Anmerkung: Anlage 1 ist nach Kapitalerhöhung beizufügen.]

- (3) Die Kommanditisten einschließlich Nr. 2 bis einschließlich Nr. 49 gemäß **Anlage 1** haben ihre Kapitalanteile nach Absatz (2) durch Bar- und / oder Sacheinlagen erbracht. Die übrigen Kommanditisten ab einschließlich Nr. 50 bis einschließlich Nr. ~~54-55~~ gemäß **Anlage 1** haben ihre Kapitalanteile nach Absatz (2) durch Bareinlagen erbracht. Einzelheiten hierzu sind in der Beitrittsvereinbarung mit dem jeweiligen Kommanditisten geregelt.
- (4) Die Kapitalanteile der Kommanditisten nach Absatz (2) sind fest und stimmen mit den im Handelsregister einzutragenden Haftsummen der Kommanditisten überein. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages. Die Festkapitalanteile können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.

Kommentar [A2]: A

§ 4 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto IIa, ein Verlustvortragkonto und ein Verrechnungskonto geführt. Für einen Teil der Kommanditisten wird außerdem ein Kapitalkonto IIb geführt. Weiterhin führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (3) Auf dem Kapitalkonto IIa wird für jeden der folgenden Kommanditisten (im Folgenden „**Altgesellschafter**“) der Wert seiner Sacheinlage, die aufgrund seines Beitritts zur Gesellschaft zu leisten ist, soweit dieser Wert nicht auf seinem Kapitalkonto I zu erfassen ist, gebucht:
- Gemeinde Kirchlengern;
 - Beteiligungsgesellschaft Stadt Spenge mbH;
 - Bäderbetriebe Wunstorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
 - Delbrücker Energie- und Kommunalbetriebe GmbH;
 - Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS;

- Gemeinde Altenbeken;
- Gemeinde Borchen;
- Gemeinde Hiddenhausen;
- Gemeinde Schlangen;
- HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH;
- Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH;
- Kreis Herford;
- Kreis Höxter;
- Kreis Paderborn;
- Landkreis Hameln-Pyrmont;
- Mindener Hafen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Oberkirchener Stadtentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH;
- Paderborner Kommunalbetriebe GmbH;
- Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen mbH;
- Samtgemeinde Eilsen;
- Samtgemeinde Lindhorst;
- Samtgemeinde Niedernwöhren;
- Samtgemeinde Nienstädt;
- Sennegemeinde Hövelhof;
- Stadt Bad Wünnenberg;
- Hafen Bückeburg-Berenbusch GmbH;
- Stadt Büren;
- Stadt Detmold;
- Stadt Horn-Bad Meinberg;
- Stadt Salzkotten;
- Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR;
- Stadtwerke Lichtenau GmbH;
- Stadtwerke Porta Westfalica Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- WBG Hille Beteiligungsgesellschaft mbH;
- Wirtschaftsbetriebe Stadthagen GmbH.

(4) Auf dem Kapitalkonto IIa wird für jeden der folgenden Kommanditisten (im Folgenden „**Gründungsgesellschafter**“) der Buchwert des ihm unmittelbar vor Beitritt der Alt- und Neugesellschafter (vgl. Absatz (5)) anteilig zuzurechnenden Vermögens der Gesellschaft, soweit dieser Wert nicht auf seinem Kapitalkonto I zu erfassen ist, gebucht:

- HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH
- Paderborner Kommunalbetriebe GmbH.

(5) Auf dem Kapitalkonto Ila wird für jeden Kommanditisten, der aufgrund seines Beitritts zur Gesellschaft – nur oder auch – eine Bareinlage zu leisten hat, d. h. für jeden der folgenden Kommanditisten (im Folgenden „**Neugesellschafter**“), das Neunfache des Nennwerts seiner auf dem Kapitalkonto I zu erfassenden Bareinlage gebucht:

- Bad Lippspringer Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH;
- Flecken Ottenstein;
- Gemeinde Haste;
- Gemeinde Heyen;
- Gemeinde Suthfeld;
- Stadt Bad Nenndorf;
- Stadt Brakel;
- Stadt Enger;
- Stadt Espelkamp;
- Stadt Lage;
- Stadt Löhne;
- Stadt Lügde;
- Stadtwerke Schloß Holte-Stukenbrock GmbH;
- Stadtwerke Bad Driburg GmbH;
- Stadtwerke Beverungen GmbH;
- Stadt Marienmünster;
- Stadt Höxter;
- Bündler Bäder GmbH;
- [Stadtwerke Steinheim GmbH](#).

Kommentar [A3]: A

(6) Von den Neugesellschaftern haben die folgenden Kommanditisten (im Folgenden „**Neugesellschafter-FK**“) den auf ihrem Kapitalkonto Ila zu buchenden Betrag nicht oder teilweise nicht durch Einlagen geleistet:

- HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH;
- Paderborner Kommunalbetriebe GmbH;
- WBG Hille Beteiligungsgesellschaft mbH;
- Mindener Hafen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Stadtwerke Porta Westfalica Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Hafen Bückeburg-Berenbusch GmbH;
- Wirtschaftsbetriebe Stadthagen GmbH;
- Gemeinde Hiddenhausen;
- Stadt Horn-Bad Meinberg;
- Beteiligungsgesellschaft Stadt Spenge mbH;

- Samtgemeinde Nienstädt;
- Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS;
- Kommunale Entwicklungsgesellschaft Rödinghausen mbH;
- Samtgemeinde Eilsen;
- Samtgemeinde Lindhorst;
- Samtgemeinde Niedernwöhren;
- Gemeinde Altenbeken;
- Bäderbetriebe Wunstorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Obernkirchener Stadtentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH;
- Stadtwerke Lichtenau GmbH;
- Stadt Bad Wünnenberg;
- Sennegemeinde Hövelhof;
- Bad Lippspringer Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH;
- Flecken Ottenstein;
- Gemeinde Haste;
- Gemeinde Heyen;
- Gemeinde Suthfeld;
- Stadt Bad Nenndorf;
- Stadt Brakel;
- Stadt Enger;
- Stadt Espelkamp;
- Stadt Löhne;
- Stadt Lügde;
- Stadtwerke Schloß Holte-Stukenbrock GmbH.

Kommanditisten, die den auf ihrem Kapitalkonto IIa zu buchenden Betrag teilweise nicht durch Einlagen geleistet haben, sind nur insoweit Neugesellschafter-FK.

- (7) Von den Neugesellschaftern haben die folgenden Kommanditisten (im Folgenden „**Neugesellschafter-EK**“) den auf ihrem Kapitalkonto IIa zu buchenden Betrag ganz oder teilweise durch Bareinlagen geleistet:

- HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH;
- Paderborner Kommunalbetriebe GmbH;
- WBG Hille Beteiligungsgesellschaft mbH;
- Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen mbH;
- Stadt Salzkotten;
- Gemeinde Borchten;
- Delbrücker Energie- und Kommunalbetriebe GmbH;

- Stadt Büren;
- Stadt Lage;

- Stadtwerke Bad Driburg GmbH;
- Stadtwerke Beverungen GmbH;
- Stadt Marienmünster;
- Stadt Höxter;
- [Bünder Bäder GmbH](#);
- [Stadtwerke Schloß Holte-Stukenbrock GmbH](#);
- [Stadtwerke Steinheim GmbH](#).

Kommentar [A4]: A

Kommanditisten, die den auf ihrem Kapitalkonto IIa zu buchenden Betrag nur teilweise durch Bareinlagen geleistet haben, sind nur insoweit Neugesellschafter-EK.

- (8) Das Kapitalkonto IIa ist unverzinslich.
- (9) Auf dem Kapitalkonto IIb wird für jeden Neugesellschafter-FK sein Anteil an den noch nicht getilgten Darlehen, welche die Gesellschaft zur anteiligen Fremdfinanzierung der von E.ON Energie AG erworbenen Aktien an der E.ON Westfalen Weser AG bei den finanzierenden Banken aufnimmt oder aufgenommen hat, als Sollbetrag (Negativbetrag) gebucht, wobei sich dieser Anteil nach dem Verhältnis seines Anteils an dem von den Neugesellschaftern-FK insgesamt gehaltenen Festkapital bestimmt. Soweit der Gewinnanteil eines Neugesellschafters-FK zur Tilgung der auf seinem Kapitalkonto IIb anteilig abgebildeten Darlehen verwendet wird, erfolgt eine Gutschrift (Habenbuchung) auf dem Kapitalkonto IIb. Der Gewinnanteil eines Neugesellschafters-FK ist vorrangig auf seinem Kapitalkonto IIb zu buchen, soweit das Kapitalkonto IIb aufgrund der mit den finanzierenden Banken vereinbarten Tilgungszeiträume zurückzuführen ist. Das Konto ist unverzinslich. Die Regelung des § 20 Absatz (2) bleibt unberührt.
- (10) Auf dem Verlustvortragskonto wird für jeden Kommanditisten sein Anteil am Verlust der Gesellschaft sowie sein späterer Gewinnanteil bis zum Ausgleich des Verlustanteils gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich.
- (11) Dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Gewinnanteile, die den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zuzuschreiben sind (vgl. Absätze (13) und (14)), gebucht. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können beschließen, dass vom Rücklagenkonto

beteiligungsproportional Beträge auf die Verlustvortrags- und / oder Verrechnungskonten umgebucht werden, soweit das Rücklagenkonto hierdurch nicht negativ wird.

- (12) Auf dem Verrechnungskonto werden für jeden Kommanditisten die entnahmefähigen Gewinnanteile (vgl. Absätze (13) und (14)) sowie der sonstige, im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die ganze oder teilweise unterjährige Entnahme von entnahmefähigen Beträgen eines erst zum Jahresende endgültig feststehenden Gewinnanteils ist nur zulässig, soweit das Entnahmerecht nach Jahresende mit hoher Wahrscheinlichkeit besteht, und bedarf, soweit nichts anderes bestimmt ist, eines Gesellschafterbeschlusses. Die Verrechnungskonten sind unverzinslich.
- (13) Der Anteil eines Neugesellschafters-FK am Gewinn der Gesellschaft ist entnahmefähig und wird damit seinem Verrechnungskonto gutgeschrieben, soweit sein Gewinnanteil den auf seinem Kapitalkonto IIb zu buchenden Betrag übersteigt und soweit sein darüber hinausgehender Gewinnanteil einen Ausschüttungsbetrag in Höhe von 3,00 % des auf seinem Kapitalkonto I gebuchten Betrages zuzüglich eines auf seinen Gewinnanteil entfallenden typisierten Körperschaftsteuerbetrages nicht übersteigt („**Zielgewinn**“). Der typisierte Körperschaftsteuerbetrag ist aufgrund des handelsrechtlichen Gewinnanteils des Gesellschafters, erhöht um die auf diesen Gewinnanteil entfallende typisierte Gewerbesteuer zu ermitteln (typisierte Bemessungsgrundlage) und um den auf ihn entfallenden Solidaritätszuschlag zu erhöhen. Auf den typisierten Körperschaftsteuerbetrag zuzüglich den Solidaritätszuschlag sind auf den jeweiligen Kommanditisten entfallende Kapitalertragsteueranrechnungsguthaben anzurechnen. Soweit diese in einem Jahr den typisierten Körperschaftsteuerbetrag zuzüglich Solidaritätszuschlag übersteigen, wird der übersteigende Betrag in den Folgejahren mit dem Anspruch des Neugesellschafters-FK auf Ausgleich des typisierten Körperschaftsteuerbetrages zuzüglich des Solidaritätszuschlages verrechnet. Im Übrigen bleibt der Anspruch des Neugesellschafters-FK auf den Zielgewinn bestehen. Soweit der Gewinnanteil den Zielgewinn überschreitet, ist er nicht entnahmefähig und wird dem Rücklagenkonto zugeschrieben. Ist ein Kommanditist sowohl Neugesellschafter-FK als auch Alt- oder Gründungsgesellschafter, so gilt dieser Absatz (13) nur insoweit, als der Kommanditist Neugesellschafter-FK ist. In diesem Fall tritt – für die Anwendung dieses Absatzes (13) – an die Stelle seines Kapitalkontos I der auf seine Bareinlage entfallende Teil seines Kapitalkontos I. Für den auf seine Sacheinlage entfallenden Teil seines Kapitalkontos gilt Absatz (14).
- (14) Der Anteil eines Kommanditisten, der nicht Neugesellschafter-FK ist, am Gewinn der Gesellschaft, ist grundsätzlich voll entnahmefähig und wird dem Verrechnungskonto

gutgeschrieben. Soweit jedoch die Gewinnanteile des Neugesellschafter-FK nach Absatz (13) nicht entnahmefähig sind, sind auch die Gewinnanteile der grundsätzlich voll entnahmeberechtigten Kommanditisten beteiligungsproportional (im Verhältnis der Kapitalkonten I) nicht entnahmefähig. Ist ein Kommanditist sowohl Neugesellschafter-FK als auch Alt- oder Gründungsgesellschafter, so gilt dieser Absatz (14) nur insoweit, als der Kommanditist Alt- oder Gründungsgesellschafter ist. In diesem Fall tritt – für die Anwendung dieses Absatzes (14) – an die Stelle seines Kapitalkontos I der auf seine Sacheinlage entfallende Teil seines Kapitalkontos I. Für den auf die Bareinlage entfallenden Teil seines Kapitalkontos gilt Absatz (13). Als Sacheinlage im Sinne dieses Absatzes (14) gilt auch das den Gründungsgesellschaftern unmittelbar vor Beitritt der Alt- und Neugesellschafter anteilig zuzurechnende Vermögen der Gesellschaft.

- (15) Ist ein Kommanditist sowohl Alt- oder Gründungsgesellschafter als auch Neugesellschafter, wird für ihn ein einheitliches Kapitalkonto I, Kapitalkonto IIa, Verlustvortragkonto und Verrechnungskonto geführt.
- (16) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 7 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterversammlungen

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, des zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplans, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und der Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- (3) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- (4) Die Kommanditisten bevollmächtigen die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich, mit neu beitretenden Kommanditisten

nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung einen Aufnahmevertrag abzuschließen.

- (5) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eine Handelsregistervollmacht zu erteilen, die es der Komplementärin ermöglicht, sämtliche gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister hinsichtlich der Gesellschaft vorzunehmen.

§ 6 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der Westfalen Weser Netz GmbH

Die Komplementärin ist verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Netz GmbH die 14 Vertreter der Anteilseigner, die gemäß § 11 Absatz (4) Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind, in den Aufsichtsrat der Westfalen Weser Netz GmbH zu wählen. Dies gilt auch bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes in den Fällen des § 11 Absatz (10)~~(9)~~ lit. a) und lit. c) dieses Gesellschaftsvertrages.

Kommentar [A5]: B

§ 7 Vergütung der Komplementärin

- (1) Der Komplementärin werden von der Gesellschaft sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung (einschließlich der Vergütung der Geschäftsführer) erstattet, sobald sie entstanden sind und soweit sie ausschließlich die Gesellschaft betreffen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu zahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das € 25.000,00 beträgt.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 8 Ausübung der Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin in der Kommanditistenversammlung

- (1) Die Gesellschafterrechte (z. B. Stimmrecht) aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, werden alleine durch die Kommanditisten der Gesellschaft nach den folgenden Bestimmungen ausgeübt. Im Rahmen dieser

Rechtsausübung sind jeweils die Kommanditisten gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt.

- (2) Die Kommanditisten üben ihr Stimmrecht in der Komplementärin in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der oder die von ihnen bestimmten Kommanditisten die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführen. Bei der Ausübung der Stimmrechte sind die kommunalen Vertreter der Kommanditisten entsprechend § 113 Absatz (1) GO NRW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse bzw. entsprechend § 138 Absatz (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses der unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften gebunden.
- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Kommanditisten mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. Für die Einberufung und Abstimmung der Kommanditistenversammlung gilt § 9 entsprechend.
- (4) Die Kommanditistenversammlung beschließt über alle, der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung der Komplementärin;
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
 - d) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - e) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem / den Geschäftsführer(n);
 - f) Weisungen an die Geschäftsführung und Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - g) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - h) die Feststellung des Wirtschaftsplans;

- i) die Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen, Betrieben und Betriebsteilen, die Veräußerung oder die Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile hiervon.

§ 9 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, Beschlussfassung

- (1) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Kommanditisten, die mindestens 10 % aller Stimmen auf sich vereinigen, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.
- (2) Die Versammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung für die folgende Gesellschafterversammlung durch Beschluss nicht einen anderen Ort bestimmen.
- (3) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wird für die Dauer einer Amtszeit jeweils abwechselnd von der Stadt Paderborn bzw. der Stadt Herford bestellt. Der erste Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird durch die Stadt Herford bestellt. Die Bestellung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Komplementärin für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sein Amt fort.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Kommanditisten an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Kommanditist der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Anteil am Festkapital. Je € 1,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind

einheitlich auszuüben. Bei der Ausübung der Stimmrechte sind die kommunalen Vertreter der Kommanditisten entsprechend § 113 Absatz (1) GO NRW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse bzw. entsprechend § 138 Absatz (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses der unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften gebunden. Dies gilt auch im Falle einer Vollmachtserteilung nach Absatz (9).

- (6) Über alle der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, soweit durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird; Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Das Festkapital kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Kommanditisten erhöht werden, wenn alle Kommanditisten zur Leistung einer Einlage verpflichtet werden sollen. Eine Kapitalerhöhung, die nur die Kommanditisten zur Leistung weiterer Einlagen verpflichtet, die für die Kapitalerhöhung stimmen, kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Beteiligungsquote der Kommanditisten, die nicht für die Erhöhung des Kapitals gestimmt haben, reduziert sich in Folge der Kapitalerhöhung entsprechend.
- (7) Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Gesellschaftsvertrages von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin unverzüglich unter Beachtung der Frist nach Absatz (1) erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (9) Die Komplementärin und die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und / oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei

der Gesellschaft. Die Ablehnung eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

- (10) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (4) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (11) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Absatz (10) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren sechs Wochen das Schiedsgericht entsprechend § 32 dieses Gesellschaftsvertrages anrufen. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. das Schiedsgericht angerufen wird.
- (12) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift nach Absatz (10) Satz 4 vor dem Schiedsgericht entsprechend § 32 dieses Gesellschaftsvertrages geltend gemacht werden.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Bereichen folgende Maßnahmen:
 - a) Die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Umbuchungen vom gemeinsamen Rücklagenkonto;
 - c) die Entnahmen vom Verrechnungskonto in den Fällen des § 23 Absatz (2);

- d) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz (1) des Aktiengesetzes (AktG);
 - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - f) die Aufnahme weiterer Kommanditisten;
 - g) die Auflösung der Gesellschaft;
 - h) die Änderung der Rechtsform;
 - i) die Genehmigung des Wirtschaftsplans (§ 18);
 - j) die Weisungen an die Komplementärin;
 - k) die Entlastung der Komplementärin;
 - l) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - m) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - n) die Wahl des Abschlussprüfers
- (2) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan nach § 18 dieses Gesellschaftsvertrages enthalten sind:
- a) Die Gründung, die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - b) die Teilnahme an Kapitalerhöhungen, sofern die mit der Kapitalerhöhung verbundenen finanziellen Verpflichtungen jeweils einen Betrag in Höhe von € 5,0 Mio. übersteigen;
 - c) die Aufnahme neuer und die Aufgabe oder wesentliche Einschränkung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - d) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - e) die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern bei den in § 2 Absatz (1) lit. a) genannten Beteiligungen;

- f) die Vergabe von Darlehen an Darlehensnehmer, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist, wenn der Gesamtbetrag pro Darlehensnehmer unabhängig von der Anzahl der Darlehen € 5,0 Mio. übersteigt;
- g) die wesentliche Änderung bestehender oder die Schaffung wesentlicher neuer interner Organisationsstrukturen.

IV. Aufsichtsrat

§ 11 Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Ausscheiden

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus insgesamt 21 Mitgliedern, einschließlich eines Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden (Präsidium des Aufsichtsrats), besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats setzen sich aus sieben (7) sonstigen Vertretern im Sinne des Absatzes (3) und 14 Vertretern der Anteilseigner der Gesellschaft zusammen. Vertreter der Arbeitnehmer der Gesellschaft im Sinne des § 108a GO NRW hat der Aufsichtsrat nicht.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden gemäß den nachfolgenden Regelungen bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Komplementärin für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Vertreter der Anteilseigner unterliegen gem. § 113 Absatz (1) GO NRW den Weisungen des Rates. Bei Aufsichtsratsmitgliedern, die von mehreren Anteilseignern gewählt worden sind, üben die Kommunen ihr Weisungsrecht im Einvernehmen aus. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die sieben (7) sonstigen Vertreter sind diejenigen Arbeitnehmer, die nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) als Mitglieder des Aufsichtsrats der Westfalen Weser Netz GmbH gewählt worden sind.
- (4) Die Sitze der Vertreter der Anteilseigner sind wie folgt verteilt:
 - a) Fünf (5) Sitze entfallen auf die Anteilseigner im Kreis Herford (Regionalbeirat Nord I);
 - b) zwei (2) Sitze entfallen auf die Anteilseigner im Kreis Minden-Lübbecke (Regionalbeirat Nord II);

- c) fünf (5) Sitze entfallen auf die Anteilseigner in den Kreisen Paderborn, Gütersloh und Höxter sowie im Landkreis Holz Minden (Regionalbeirat Süd);
 - d) zwei (2) Sitze entfallen auf die Anteilseigner im Kreis Lippe, in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg sowie in der Region Hannover (Regionalbeirat Mitte);
- (5) Die Stadt Herford ist berechtigt, zwei von den in Absatz (4) lit. a) genannten fünf Sitzen durch Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. Die Stadt Minden ist berechtigt, einen von den in Absatz (4) lit. b) genannten zwei Sitzen durch Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds zu besetzen. Die Stadt Paderborn ist berechtigt, zwei von den in Absatz (4) lit. c) genannten fünf Sitzen durch Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. Bei der Entsendung sind die jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften durch die entsendungsberechtigte Stadt einzuhalten.

(6) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von den jeweiligen Anteilseignern der in Absatz (4) genannten Kreise bzw. Landkreise gewählt. Gewählt sind die Aufsichtsratsmitglieder, die in den in Absatz (4) genannten Kreisen bzw. Landkreisen die absolute Mehrheit aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet in einer Gesellschafterversammlung in getrennten Wahlen für die jeweiligen Anteilseigner im Sinne von Absatz (4) statt. Über diese im kommunalrechtlichen Sinn wesentliche Maßnahme hat der Gremienvertreter seine Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat im Vorfeld der Stimmabgabe entsprechend der jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften zu informieren. Wer sich als Kandidat zur Verfügung stellt, hat entsprechend den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften im Vorfeld der Wahl einen zustimmenden Kreistags-, Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

~~(6)~~(7) Ein Kandidat, welcher zugleich Mitglied eines Kreistags, Stadt- oder Gemeinderats ist, ist nach erfolgreicher Wahl gem. Absatz (6) entsprechend den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften vom Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat des jeweiligen Anteilseigners zu entsenden. Ein Kandidat, welcher nicht zugleich Mitglied eines Kreistags, Stadt- oder Gemeinderats ist, ist nach erfolgreicher Wahl gem. Absatz (6) entsprechend den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften vom Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat desjenigen Anteilseigners zu entsenden, der den Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen hat.

Kommentar [A6]: B

~~(7)~~(8) Hinsichtlich der Stimmrechte gilt § 9 Absatz (5) entsprechend. Die Stimmrechte der entsendungeberechtigten Städte Herford und Paderborn bzw. der Beteiligungen der genannten Städte reduzieren sich allerdings für sämtliche Wahlgänge jeweils um 9.521.141 Stimmen. Der Stadt Minden bzw. den Beteiligungen der Stadt Minden steht in

Ansehung ihres Entsendungsrechts aufgrund der Reduzierung der Stimmrechte kein Stimmrecht zu.

~~(9)~~(9) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird für die Dauer einer Amtszeit jeweils abwechselnd von der Stadt Paderborn bzw. der Stadt Herford bestellt. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stadt Paderborn. Der erste stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ist derjenige, der in dieser Funktion im Aufsichtsrat der Westfalen Weser Netz GmbH von den Vertretern der Arbeitnehmer gewählt worden ist. Der zweite stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wird ebenfalls für die Dauer einer Amtszeit jeweils abwechselnd von der Stadt Paderborn bzw. der Stadt Herford bestellt. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stadt Herford.

~~(10)~~(10) Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn

a) das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von vier Wochen zu erklären ist **(Fall der Niederlegung)**;

Kommentar [A7]: B

b) ein Aufsichtsratsmitglied durch den **Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat des unmittelbaren oder mittelbaren** Gesellschafters entsprechend den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften abberufen wird, der es gemäß Absatz (5) entsandt hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist; die Abberufung setzt jedoch voraus, dass gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat entsendet wird **(Fall der Abberufung ohne Mandatsverlust)**;

Kommentar [A8]: B

Kommentar [A9]: B

c) **ein Aufsichtsratsmitglied durch den Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat des unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafters entsprechend den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften abberufen wird, der es gemäß Absatz (5) oder (6) entsandt hat, was unverzüglich zu erfolgen hat, sofern das Aufsichtsratsmitglied bei seiner Bestellung Mitglied eines Kreistags, Stadt- bzw. Gemeinderates war und es aus diesem Gremium ausscheidet. Die Abberufung setzt voraus, dass gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat entsendet wird. Gleiches gilt für den Fall, des Ausscheidens des entsendungsberechtigten Gesellschafters als Kommanditist bzw. mittelbarer Gesellschafter der Gesellschaft (Fall der Abberufung aufgrund Mandatsverlust)**;

Kommentar [A10]: B

Kommentar [A11]: B

d) ein Aufsichtsratsmitglied als Arbeitnehmer der Westfalen Weser Netz GmbH nach den Regelungen des DrittelbG in den Aufsichtsrat der Westfalen Weser Netz GmbH gewählt worden ist, mit der Beendigung seiner Arbeitnehmereigenschaft

entsprechend der Definition in § 3 Absatz (1) DrittelbG sowie unter den Voraussetzungen des § 12 DrittelbG.

Für die restliche Dauer der Amtszeit wird unverzüglich für das jeweilige ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied entsprechend den vorstehenden Bestimmungen ein neues Aufsichtsratsmitglied durch die Entsendungsberechtigten entsandt bzw. von den Wahlberechtigten gewählt.

~~(10)~~(11) Die Besetzung sowie sämtliche Veränderungen der Besetzung des Aufsichtsrats sind durch den jeweils Entsendungs- bzw. Wahlberechtigten unverzüglich durch schriftliche Erklärung der Berechtigten der Gesellschaft mitzuteilen.

§ 12 Organisation des Aufsichtsrats

- (1) Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, insbesondere einen Bilanz- und Finanzausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss über die Höhe der zu zahlenden Vergütung. Eine Gewährung von Krediten an die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Gesellschaft ist unzulässig.
- (4) Die Gesellschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen und die Versicherungsprämien leisten.
- (5) Im Übrigen gilt für den Aufsichtsrat die Regelung des § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) mit der Maßgabe, dass die Regelungen des Aktiengesetzes keine Anwendung.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Komplementärin dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die drei Mitglieder des Aufsichtsrats

oder die Komplementärin unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat entsprechend den Regelungen des nachstehenden Absatzes (2) einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung abhalten. Ort der Aufsichtsratssitzung ist der Sitz der Gesellschaft. Die Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mittels Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung dieser Sitzung einschließlich der durch die Komplementärin für diese Sitzung vorbereiteten Aufsichtsratsvorlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu verschicken. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (3) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen und in der Aufsichtsratsversammlung mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die Komplementärin unverzüglich unter Beachtung der Frist nach Abs. 2 erneut eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Für die Frist zur Einberufung gilt Absatz (2) Satz 2 entsprechend. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Unabhängig von seiner Funktion im Aufsichtsrat steht jedem Mitglied des Aufsichtsrats bei der Beschlussfassung eine Stimme zu.
- (6) Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied des Aufsichtsrats kann bei der Stimmabgabe im Aufsichtsrat nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege mündlicher, schriftlicher, per E-Mail oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden,

Kommentar [A12]: B

Kommentar [A13]: B

wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Beschlussfassung widerspricht. In diesen Fällen ist ein schriftliches Protokoll über den Gegenstand der Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen, von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Komplementärin zu beraten und zu überwachen und die ihm durch den Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Insbesondere spricht der Aufsichtsrat Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung aus. Die Gesellschafterversammlung ist hieran nicht gebunden.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen folgende Maßnahmen:
 - a) Die Aussprache von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung für den durch die Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan;
 - b) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Aussprache von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) die Aussprache von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung bei Beschlussfassung nach § 10 Absatz (2) lit. e).
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Komplementärin, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan gemäß § 18 dieses Gesellschaftsvertrages enthalten sind:
 - a) Der Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsrats- und / oder Fachbeiratsmitgliedern;
 - b) der Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Jahreswert der Leistungen von mehr als € 500.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - c) der Kauf, der Verkauf und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als € 500.000,00;
 - d) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieerklärungen mit einem Wert von mehr als € 200.000,00;

- e) die Bestellung von Pfandrechten mit einem Wert von mehr als € 200.000,00;
 - f) der Abschluss von Sponsoring-Verträgen mit einem Wert von mehr als € 50.000,00 je Einzelvertrag;
 - g) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 500.000,00;
 - h) der Abschluss von Betriebsführungsverträgen mit Beteiligungsunternehmen, sofern das damit verbundene jährliche Volumen € 2,5 Mio. übersteigt;
 - i) die Ausübung von Stimm- und Verwaltungsrechten in den in § 2 Absatz (1) lit. a) genannten Beteiligungen der Gesellschaft, soweit nicht die Rechte der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Absatz (2) lit. e) oder der Komplementärin gemäß § 6 dieses Gesellschaftsvertrages berührt sind.
- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats stehen die Auskunfts- und Einsichtsrechte des § 51a GmbHG mit der Maßgabe zu, dass die Auskunft durch die Komplementärin nur gegenüber dem gesamten Aufsichtsrat verlangt werden kann. Entsprechende Rechte der Gesellschafter bleiben von der Regelung in Satz 1 unberührt.

§ 15 Regionalbeiräte

- (1) Die Anteilseigner bilden entsprechend ihrer Zusammensetzung bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 11 Absatz (4) jeweils einen eigenen Regionalbeirat; die Gesellschaft hat somit insgesamt drei Regionalbeiräte. Die Regionalbeiräte Nord I und Nord II bilden einen Regionalbeirat. Die Regionalbeiräte haben die Aufgabe, Themen mit einem besonderen regionalen Bezug zu erörtern. Die Regionalbeiräte werden von der Gesellschaft einberufen. Die entsprechenden Sitzungen finden an wechselnden Orten in den beteiligten Kreisen bzw. Landkreisen statt. Ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft soll an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungen sollen so rechtzeitig vor den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft stattfinden, dass die in den Regionalbeiräten gewonnenen Erkenntnisse in der entsprechenden Aufsichtsratssitzung berücksichtigt werden können.
- (2) Die Sitzungen der Regionalbeiräte finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Kommunen, die der Gesellschaft bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften Wegennutzungsrechte in ihrem Gemeindegebiet eingeräumt haben, ohne dabei Kommanditist der Gesellschaft zu sein, können durch Beschluss des Regionalbeirats ein Teilnahmerecht an einzelnen oder auch

für eine Vielzahl von Regionalbeiratssitzungen gewährt werden. Die Sitzungen der Regionalbeiräte sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern.

V. Fachbeirat

§ 16 Bestellung und Aufgaben des Fachbeirats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat.
- (2) Der Fachbeirat hat im Wesentlichen die Aufgabe, den Aufsichtsrat mit seiner Erfahrung und Fachkenntnis bei der Führung seiner Geschäfte beratend zu unterstützen sowie entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten. Hierzu wird der Fachbeirat jeweils vor den Aufsichtsratssitzungen tagen und Beschlussempfehlungen für die Aufsichtsratssitzung vorbereiten.
- (3) Der Fachbeirat besteht aus dem Präsidium des Aufsichtsrats sowie fünf externen Sachverständigen, die nachweisbar über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen müssen, um ihre Aufgabe im Sinne des Absatzes (2) erfüllen zu können. Die fünf Sachverständigen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Fachbeirats. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint. Der Vorsitzende des Fachbeirats ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Bestellung und Abberufung der externen Sachverständigen zum Fachbeiratsmitglied erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Bestellung erfolgt höchstens für die Dauer einer Amtsperiode des Aufsichtsrats entsprechend der Regelung in § 11 Absatz (2). Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Jedes Fachbeiratsmitglied kann jederzeit durch Beschluss abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Fachbeiratsmitglied bestellt wird.
- (6) Jedes Fachbeiratsmitglied kann mit einer Frist von zwei Wochen sein Amt niederlegen. In diesem Fall ist unverzüglich durch die Gesellschafterversammlung ein neues Fachbeiratsmitglied entsprechend der Regelungen des vorstehenden Absatzes (5) zu bestellen.
- (7) Die Geschäftsführung der Komplementärin, der Westfalen Weser Netz GmbH und der Energieservice Westfalen Weser GmbH sollen an den Sitzungen des Fachbeirats teilnehmen, soweit der Fachbeirat keine anderweitige Festlegung getroffen hat.

- (8) Eine Gewährung von Krediten durch die Gesellschaft an Fachbeiratsmitglieder ist unzulässig.

VI. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der GO NRW (insbesondere § 108 Absatz 1, § 106; § 108 Absatz 3) und des NKomVG (insbesondere §§ 128, 129) sowie insbesondere § 53 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.
- (2) Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die zuständigen Prüfungseinrichtungen ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die zuständigen Prüfungseinrichtungen der unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Komplementärin hat den aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz (1) Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 106) und des NKomVG.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Absätze (4) bis (6) und § 129 NKomVG erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Absatz (1) Nr. 8 NkomVG; §§ 116, 118 GO NRW).

- (5) § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie des Fachbeirats, zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Absatz (1) Nr. 9 GO NRW).
- (6) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.

§ 18 Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der GO NRW geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Abs. 3 i. V. m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Komplementärin den Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) An Gewinn oder Verlust der Gesellschaft nehmen die Kommanditisten grundsätzlich, vorbehaltlich nachfolgender sowie weiterer Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag, im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I teil.
- (2) Sämtliche Finanzierungsaufwendungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Bankdarlehen, welche die Gesellschaft zur Finanzierung der von der E.ON Energie AG erworbenen Aktien an der E.ON Westfalen Weser AG aufnimmt oder aufgenommen hat, insbesondere Zinsen, aber auch sonstige Finanzierungskosten wie Gebühren oder (Aval-) Provisionen, werden im Innenverhältnis bei der Gewinn- und Verlustverteilung nur von den Neugesellschaftern-FK getragen (sog. Verlustvorab). Die Verteilung dieser Finanzierungskosten auf die Neugesellschafter-FK erfolgt im Verhältnis der Nennwerte ihrer auf den Kapitalkonten I zu buchenden Bareinlagen.
- (3) Der Gewinnanteil eines Altgesellschafters und eines Gründungsgesellschafters erhöht sich nach näherer Maßgabe des Absatzes (4) um einen einmaligen individuellen Ausgleichsbetrag für Ertragsteuern, die durch die Einbringung der von ihm gehaltenen Aktien an der E.ON Westfalen Weser AG in die Gesellschaft ausgelöst werden. Der Ausgleichsbetrag ist als Gewinnvorab zu behandeln.
- (4) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz (3) erstreckt sich auf die Körperschaft-, die Gewerbesteuer sowie die Kapitalertragsteuer, die vom Alt- bzw. Gründungsgesellschafter im Fall der Aufdeckung stiller Reserven der Sacheinlage für diese aufgedeckten stillen Reserven oder im Fall einer verdeckten Gewinnausschüttung nach § 20 Absatz (1) Nr. 10

Buchst. b Einkommensteuergesetz (EStG) geschuldet werden; nicht erfasst werden steuerliche Nebenleistungen. Der Ausgleichsbetrag ist durch Vorlage der entsprechenden Steuerbescheide und ggf. weiterer Unterlagen bei der Gesellschaft geltend zu machen; in diesem Fall erfolgt eine Berücksichtigung bei der Gewinnverteilung des laufenden Jahres. Die Gesellschaft ermittelt den Ausgleichsbetrag derart, dass die geltend gemachten Ertragsteuern pauschal um 19 % erhöht werden; je Alt- bzw. Gründungsgesellschafter beträgt der Ausgleichsbetrag jedoch höchstens € 150.000,00. Sofern im Fall einer verdeckten Gewinnausschüttung Kapitalertragsteuer nach § 20 Absatz (1) Nr. 10 Buchst. b EStG anfällt, erhöht sich der Höchstbetrag auf € 950.000,00. Hat ein Kommanditist den Ausgleichsbetrag geltend gemacht, so hat er der Gesellschaft später eintretende Besteuerungsänderungen, die für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages von Bedeutung sind, mitzuteilen.

- (5) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und / oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 21 Einlagepflicht

- (1) Sollte die Liquidität der Gesellschaft in einem Wirtschaftsjahr nicht ausreichen, um den Alt-, Gründungs- und Neugesellschaftern-EK ihre Guthaben auf dem Verrechnungskonto auszuzahlen, sind die Neugesellschafter-FK zunächst verpflichtet, in dem betreffenden Wirtschaftsjahr den Zielgewinn insoweit nicht zu entnehmen, wie dies zum Ausgleich der Guthaben der Alt-, Gründungs- und Neugesellschafter-EK auf den Verrechnungskonten erforderlich ist.
- (2) Darüber hinaus sind die Neugesellschafter-FK auf Anforderung durch die Komplementärin verpflichtet, eine Einlage in der Höhe zu leisten, dass die entsprechenden Guthaben auf den Verrechnungskonten durch die Alt-, Gründungs- und Neugesellschafter-EK entnommen werden können. Die Einlage wird auf dem Kapitalkonto IIb gebucht.
- (3) Die Verpflichtung der Neugesellschafter-FK nach Absatz (2) besteht anteilig lediglich in der Höhe, in der das Kapitalkonto IIb des Neugesellschafters-FK in dem betreffenden Wirtschaftsjahr nicht planmäßig zurückgeführt werden kann und endet mit dem Ausgleich des Kapitalkontos IIb.

§ 22 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch die Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz (1) Nr. 2 Hs. 2 EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und / oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbssteuern – hat der übertragende Kommanditist diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Absatz (4) EStG, der gemäß § 4h Absatz (5) EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Kommanditist, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Kommanditist entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrages übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Kommanditist bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrages ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den betreffenden Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet.
- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Kommanditisten zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die

Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kommanditisten bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.

- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmenssteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

§ 23 Entnahme

- (1) Ein Kommanditist darf ein Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit entnehmen, wenn
- a) auf dem Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können;
 - c) und der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.
- (2) Im Übrigen sind Entnahmen nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

VII. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters

§ 24 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile sind nur mit Wirkung zum Jahreswechsel und nicht unterjährig zulässig.

- (2) Absatz (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommandisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Gebietskörperschaften sind in diesem Fall als Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

§ 25 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt. Bei der Abstimmung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen. In diesem Fall ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich gemäß dem gefassten Beschluss abzutreten. Der Kaufpreis muss dabei mindestens der Höhe der Abfindung im Sinne von § 28 entsprechen. Das Recht zum Ausschluss des betreffenden Gesellschafters bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters im Sinne des Absatzes (1) liegt insbesondere vor,
- a) bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
 - b) bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse;
 - c) bei Vorliegen eines Kontrollwechsels im Sinne von § 26 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - d) bei Wegfall – gleich aus welchem Grund – des durch den betreffenden Gesellschafter oder der hinter diesem Gesellschafter stehenden Kommune der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen eingeräumten Wegenutzungsrechtes für die Versorgung des vom Wegenutzungsvertrages erfassten (Gemeinde-)Gebietes mit Strom bzw. Gas und der anschließenden Neukonzessionierung eines Dritten durch den betreffenden Gesellschafter bzw. die hinter dem Gesellschafter stehende Kommune. Dritter im Sinne dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen, das nicht mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Ist eine Samtgemeinde Gesellschafter, so kann diese bereits dann ausgeschlossen werden, wenn

lediglich für eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 vorliegen.

- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Im Falle des vorbezeichneten Absatzes (2) lit. c) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen Mitteilung nach § 26 dieses Gesellschaftsvertrages. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.

§ 26 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über einen Kommanditisten, so hat er diesen Umstand gegenüber der Komplementärin unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Kommanditisten im Sinne von § 37 Absatz (1) Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - a) Der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an dem Kommanditisten auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an einem Kommanditisten im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - d) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und / oder Geschäftsleitung des Kommanditisten einräumen.

Gebietskörperschaften gelten innerhalb dieser Regelung als Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

VIII. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 27 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum 31.12.2038. Nach diesem Zeitpunkt kann der Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung des Vertrages durch die Komplementärin ist ausgeschlossen.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich schriftlich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (5) Der kündigende Kommanditist scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (6) Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Absatz (5) entsprechend.

§ 28 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 25 dieses Gesellschaftsvertrages) oder durch eine Kündigung (§ 27 dieses Gesellschaftsvertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen Gesellschafter über.
- (2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:

- a) Maßgeblich ist der objektivierte Ertragswert des Gesellschaftsanteils, berechnet nach dem IDW Standard S 1 oder nach einem Standard, der diesen ersetzt. Der ausgeschiedene Gesellschafter und die Gesellschaft werden sich auf die Person eines Wirtschaftsprüfers einigen. Kommt eine solche Einigung nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Stichtag zustande, zu dem der Kommanditist ausgeschieden ist, bestimmt der Präsident der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld die Person des Sachverständigen. Die Kosten des Gutachtens zur Ermittlung des Ertragswertes tragen die Gesellschaft und der ausgeschiedene Kommanditist je zur Hälfte.
 - b) Die Parteien sind berechtigt, die Entscheidung des Wirtschaftsprüfers vor dem Schiedsgericht überprüfen zu lassen.
 - c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird zwölf (12) Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (4) Der ausgeschiedene Kommanditist kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

IX. Informationsrecht, Vertraulichkeit, Wettbewerbsverbot

§ 29 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
- (2) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.
- (3) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 30 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens fünf Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen, sofern die Jahresabschlüsse der Gesellschaft nicht bereits im Handelsregister offengelegt worden sind.
- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen gemäß Absatz (1) ohne Zustimmung weitergeben an:
 - a) Ihren Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung;
 - b) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;
 - c) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;
 - d) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;
 - e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;
 - f) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind oder wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
- (3) Die Sitzungen der Gremien der Gesellschaft (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Regionalbeiräte, Fachbeirat) finden nicht öffentlich statt.

§ 31 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

X. Schlussbestimmungen

§ 32 Schiedsklausel, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen unter Einbeziehung von Vertretern der Geschäftsführungs- und Vorstandsebene ihrer Muttergesellschaften oder Gesellschafter beizulegen.
- (2) Soweit eine Streitigkeit nicht binnen 60 Tagen nach Beginn der Verhandlungen gemäß Absatz (1) beigelegt ist, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Paderborn.
- (3) Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist oder aus anderen Gründen die Zuständigkeit staatlicher Gerichte gegeben sein sollte, ist das Landgericht Paderborn zuständig.
- (4) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 33 Schriftform, Aufhebung des bisherigen Gesellschaftsvertrages

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Gesellschafter sind sich einig, dass durch den Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages der Gesellschaftsvertrag in seiner bisherigen Fassung vom 17.05.2013 vollumfänglich und vollinhaltlich aufgehoben wird.

§ 34 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle

einer unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages bedacht hätten.

Paderborn, den 06.12.2018